



## Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel für das Masterstudium

Vom 25. Oktober 2018

Vom Universitätsrat genehmigt am 22. November 2018

Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel erlässt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Universitätsrat, gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012<sup>1</sup>, folgende Ordnung:

### I. Allgemeines

#### *Zweck und Geltungsbereich*

§ 1. Diese Ordnung regelt das Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel, die den Grad «Master of Arts» (M A) erwerben wollen.

<sup>3</sup> Die Fakultät erlässt in Ergänzung zu dieser Ordnung für jedes Masterstudienfach und jeden Masterstudiengang einen Studienplan. Dieser regelt die Voraussetzungen, den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums. Studienpläne sind integrierter Bestandteil dieser Ordnung und werden in den Anhängen<sup>2</sup> aufgeführt.

<sup>4</sup> Einzelheiten zu den Studienfächern bzw. Studiengängen werden in den entsprechenden Wegleitungen erläutert.

<sup>5</sup> Für ausserfakultäre Studienfächer erlässt die Fakultät gemeinsam mit der anbietenden Fakultät jeweils eine eigenständige Studienordnung.

#### *Verliehener Grad*

§ 2. Die Philosophisch-Historische Fakultät der Universität Basel verleiht nach bestandenem Masterstudium den Grad «Master of Arts» (M A). Dem verliehenen Grad folgen die Bezeichnungen der Studienfächer (im Major und im Minor gemäss § 6 Abs. 2) bzw. des Studiengangs.

#### *Zulassung*

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Masterstudium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel vom 28. September 2011 sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

<sup>2</sup> Die Zulassung zum Masterstudium setzt einen Bachelorabschluss im Umfang von 180 Kreditpunkten, erbracht an einer von der Universität Basel anerkannten Hochschule voraus.

<sup>3</sup> Zusätzlich müssen für jedes Masterstudienfach und für jeden Masterstudiengang die fachspezifischen Voraussetzungen erfüllt sein. Einzelheiten sind in den Studienplänen im Anhang<sup>3</sup> geregelt.

---

<sup>1</sup> SG 440.110.

<sup>2</sup> Die Anhänge werden hier nicht abgedruckt. Sie können auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

<sup>3</sup> Anhang: Siehe Fussnote 2.



<sup>4</sup> Wird ein Bachelorabschluss von der Fakultät nur teilweise als äquivalent anerkannt, kann die Zulassung zum Masterstudium mit der Auflage erfolgen, Lehrveranstaltungen aus dem Bachelorstudium nachzuholen. Eine Zulassung zum Masterstudium mit Auflagen ist nur möglich, wenn die Auflagen in den beiden Studienfächern bzw. im Studiengang insgesamt 30 Kreditpunkte nicht überschreiten.

<sup>5</sup> Die Prüfungskommission stellt auf Empfehlung der entsprechenden Unterrichtskommissionen dem Rektorat einen begründeten Antrag. Die Zulassungsverfügung ergeht vom Rektorat.

<sup>6</sup> Studierende, die an der Universität Basel bzw. an anderen Universitäten oder Hochschulen vom Studium in einem Studienfach bzw. einem Studiengang ausgeschlossen worden sind oder ein solches bereits erfolgreich abgeschlossen haben, werden nicht zum Studium desselben oder eines vergleichbaren Studienfachs bzw. Studiengangs an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel zugelassen.

## II. Studienangebot

### *Studienmodell*

§ 4. Das Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät besteht entweder aus zwei Studienfächern und einem freien Wahlbereich oder aus einem Studiengang und einem freien Wahlbereich. Die fakultären Studienfächer und Studiengänge sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Im Masterstudium mit zwei Studienfächern können die Studienfächer der Philosophisch-Historischen Fakultät grundsätzlich frei kombiniert werden. Bei keinem der beiden Studienfächer darf es sich allerdings um eine curriculare Option bzw. einen inhaltlichen Schwerpunkt des anderen Studienfachs handeln.

<sup>3</sup> Im Masterstudium mit zwei Studienfächern kann eines der beiden Studienfächer ein ausserfakultäres Studienfach sein. Die ausserfakultären Studienfächer sind im Anhang 2 aufgeführt. Das Studienfach Geographie kann mit einem zweiten ausserfakultären Studienfach kombiniert werden. In diesem Fall muss die Masterarbeit in Geographie geschrieben werden.

<sup>4</sup> Im freien Wahlbereich können Lehrveranstaltungen aus dem Lehrangebot aller Fakultäten gewählt werden.

<sup>5</sup> Im Rahmen eines Masterstudiums an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel kann ein Studienfach, das an der Universität Basel nicht angeboten wird, auf Gesuch an die Prüfungskommission an einer anderen Universität studiert werden. Zusammen mit dem Gesuch muss ein Learning Agreement vorgelegt werden. Aus diesem gehen der curriculare Aufbau des Studienfachs, die zu erwerbenden Kreditpunkte, die damit verbundenen Leistungsüberprüfungen und Bewertungen sowie die Berechnung der Abschlussnote des Studienfachs hervor. Die Bewilligung erfolgt durch die Prüfungskommission unter Vorbehalt der Zustimmung der anderen Universität.

### *Studienbeginn*

§ 5. Der Studienbeginn ist im Herbst- oder im Frühjahresester möglich. Die Studienpläne bzw. Studienordnungen können davon abweichende Regelungen festhalten. Ein Beginn im Frühjahresester kann zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit führen.



### III. Studium

#### *Umfang und Aufbau*

§ 6. Das Masterstudium umfasst Leistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten. Dies entspricht einer Regelstudiendauer von zwei Jahren. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich das Studium entsprechend.

<sup>2</sup> Dasjenige Studienfach, in welchem die Masterarbeit geschrieben wird, wird als Major bezeichnet. Das andere Studienfach wird als Minor ausgewiesen.

<sup>3</sup> Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt. Die Studienziele werden in den Wegleitungen erläutert, die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte sind in den Studienplänen bzw. Studienordnungen der Studienfächer und Studiengänge festgelegt.

<sup>4</sup> Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem Lernaufwand von 30 Stunden.

#### *Gliederung*

§ 7. Das Masterstudium mit Studienfächern gliedert sich in:

- a) zwei Studienfächer im Umfang von je 35 KP,
- b) die Masterarbeit im Umfang von 30 KP und
- c) einen freien Wahlbereich im Umfang von 20 KP.

<sup>2</sup> Das Studium eines Studiengangs gliedert sich in:

- a) Module des Studiengangs im Umfang von 70–90 KP,
- b) die Masterarbeit im Umfang von 30 KP und
- c) einen freien Wahlbereich im Umfang von in der Regel 20 KP.

<sup>3</sup> Sofern ein Studienfach eine Schwerpunktbildung vorsieht, werden die Details im Studienplan geregelt.

<sup>4</sup> Kreditpunkte werden grundsätzlich wie folgt zugeordnet:

- a) Vorlesung: 1–2 KP;
- b) Seminar: 3 KP;
- c) Forschungsseminar: 3–4 KP;
- d) Seminararbeit: 5 KP;
- e) Masterprüfung: je 5 KP für das Studium mit Studienfächern bzw. zweimal 5 KP für das Studium eines Studiengangs;
- f) Masterarbeit: 30 KP.

<sup>5</sup> Kreditpunkte werden in der Regel wie folgt zugeordnet:

- a) Arbeitsgemeinschaft: 1–3 KP;
- b) Exkursion: 1–10 KP;
- c) Kolloquium: 1–3 KP;
- d) Kurs: 2–5 KP;



- e) Mitarbeit an Forschungsprojekt: 1–10 KP;
- f) Praktikum: 1–10 KP;
- g) Studio: 5–10 KP;
- h) Tutorat: 1–2 KP;
- i) Übung: 1–3 KP;
- j) Vorlesung mit Kolloquium: 3–4 KP;
- k) Vorlesung mit Übung: 3–4 KP.

<sup>6</sup> Die fakultäre Prüfungskommission genehmigt jedes Semester auf Antrag der jeweils zuständigen Unterrichtskommission die Anzahl der im fakultären Lehrangebot erwerbbaeren Kreditpunkte.

<sup>7</sup> Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbbaeren Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

<sup>8</sup> Die Zuordnung von Kreditpunkten bei anderen studentischen Leistungen, wie insbesondere

- a) begleitetes Selbststudium,
- b) schriftliche Arbeit

erfolgt auf der Grundlage eines von der jeweiligen Unterrichtskommission genehmigten Learning Contract zwischen Studierenden und Dozierenden.

#### *Sprachkenntnisse*

**§ 8.** Der Unterricht findet hauptsächlich auf Deutsch und/oder Englisch statt. Über die Wahl von Deutsch und/oder Englisch entscheidet der anbietende Fachbereich.

<sup>2</sup> Für die Philologien kann die Unterrichtssprache abweichend von dieser Regelung festgelegt werden.

<sup>3</sup> Allfällige besondere sprachliche Erfordernisse, die bei der Anmeldung zur Masterarbeit und Masterprüfung nachgewiesen werden müssen, werden in den Studienplänen und -ordnungen geregelt.

## **IV. Leistungsüberprüfungen**

### *Erwerb von Kreditpunkten*

**§ 9.** Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben. Für die gleiche Studienleistung werden nur einmal Kreditpunkte vergeben. Ungenügende Leistungen (Noten unter 4.0 oder «fail») führen zur Nichtvergabe der Kreditpunkte.

### *Leistungsbewertung*

**§ 10.** Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit einer Note bewertet. Über die jeweilige Bewertungsform informiert das Vorlesungsverzeichnis.

<sup>2</sup> Die Notenskala reicht von 6 bis 1, wobei 4 genügend ist.

<sup>3</sup> Die Benotung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Besteht eine Leistungsüberprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so wird der Notendurchschnitt mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Diese Regelung gilt nicht für die Masterarbeit und nicht für die Masterabschlussnote.<sup>4</sup> Zur Festlegung der Noten ist folgender Notenschlüssel zu verwenden:

- 6.0 hervorragend



- 5.5 sehr gut
- 5.0 gut
- 4.5 befriedigend
- 4.0 genügend
- unter 4.0 ungenügend

#### *Mündliche und schriftliche Leistungsnachweise durch Prüfung*

**§ 11.** Leistungsüberprüfungen in Lehrveranstaltungen mit Prüfung wie Vorlesungen oder Kurse erfolgen durch mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

<sup>3</sup> Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers abgenommen, die bzw. der mindestens über einen Masterabschluss verfügt. Sie dauern zwischen 15 und 30 Minuten.

<sup>4</sup> Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden durchgeführt. Sie dauern zwischen 45 und 90 Minuten.

<sup>5</sup> Nicht bestandene Leistungsüberprüfungen können einmal innerhalb eines halben Jahres wiederholt werden.

<sup>6</sup> Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

#### *Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise*

**§ 12.** Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise in Lehrveranstaltungen wie Seminaren, Übungen, Kolloquien, Arbeitsgemeinschaften, Kursen, geleiteten Praktika, Exkursionen, Tutoraten, Mitarbeit an Forschungsprojekten, Studio oder begleitetem Selbststudium erfolgen durch aktive Beteiligung, insbesondere in Form von Referaten, schriftlichen Leistungen oder Übungsaufgaben, sofern sie nicht im Rahmen einer Modulprüfung durchgeführt werden.

<sup>2</sup> Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise finden in der Regel semesterweise statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung.

<sup>3</sup> Nicht bestandene lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsnachweise können nicht wiederholt werden.

<sup>4</sup> Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass / fail) oder mit Note.

#### *Seminararbeiten*

**§ 13.** Seminararbeiten werden in der Regel im Zusammenhang mit einem Seminar oder Forschungsseminar zu einem vereinbarten Thema geschrieben. Alternativ können freie Seminararbeiten verfasst werden, die mit einem Learning Contract geregelt werden. Die Anmeldung erfolgt mit der Abgabe der schriftlichen Arbeit.

<sup>2</sup> Die Seminararbeit wird von der Dozentin bzw. dem Dozenten beurteilt, mit der bzw. dem das Thema der Arbeit vereinbart wurde. Seminararbeiten werden benotet. Die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent entscheidet innert sechs Wochen nach Abgabe der Arbeit über die Annahme und legt die Note der Arbeit fest. Eine Überarbeitung ist nicht möglich.



<sup>3</sup> Eine als ungenügend bewertete Seminararbeit kann einmal mit einem neuen Thema zur gleichen Lehrveranstaltung neu verfasst werden.

#### *Praktikumsberichte*

**§ 14.** Praktika finden in Institutionen inner- und ausserhalb der Universität Basel statt.

<sup>2</sup> Die Leistungsüberprüfung von individuellen Praktika erfolgt durch Praktikumsberichte, die von Dozierenden der Universität Basel bewertet werden.

<sup>3</sup> Nach Rücksprache mit der betreffenden Institution und den Studierenden legen die verantwortlichen Dozierenden Art und Dauer des Praktikums sowie Inhalt und Umfang des Praktikumsberichtes in einem Learning Contract schriftlich fest, der von der Unterrichtskommission des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs bewilligt wird.

#### *Tutorielle Tätigkeit und Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung*

**§ 15.** Für eine Tätigkeit im tutoriellen Bereich oder in der studentischen Selbstverwaltung können auf Basis eines Learning Contract maximal 6 KP angerechnet werden.

<sup>2</sup> Der Entscheid über die Anrechnung erfolgt für den freien Wahlbereich durch die fakultäre Prüfungskommission und für den Fachbereich durch die zuständige Unterrichtskommission.

#### *Modulprüfungen*

**§ 16.** Modulprüfungen überprüfen Module als Ganzes.

<sup>2</sup> Modulprüfungen finden halbjährlich oder jährlich statt und erfordern eine Anmeldung.

<sup>3</sup> Die Aufsicht über die Modulprüfungen obliegt der fachverantwortlichen Unterrichtskommission.

<sup>4</sup> Art, Inhalt, Umfang und Durchführung der Modulprüfungen werden in der Wegleitung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs erläutert.

<sup>5</sup> Die Dauer einer mündlichen Modulprüfung richtet sich nach der Anzahl der im Modul zu erwerbenden Kreditpunkte und dauert maximal 45 Minuten. Sie findet in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers statt.

<sup>6</sup> Eine schriftliche Modulprüfung erfolgt durch eine zweistündige Klausur oder eine schriftliche Arbeit.

<sup>7</sup> Modulprüfungen zum Nachweis von Sprachfertigkeiten umfassen sowohl schriftliche als auch mündliche Leistungen. Dauer, Umfang, Inhalt und Durchführung dieser Modulprüfungen orientieren sich an den Standards für den Erwerb international anerkannter Sprachfertigungszertifikate. Die Modalitäten werden in der Wegleitung des jeweiligen Studienfaches bzw. Studiengangs erläutert.

<sup>8</sup> Eine nicht bestandene Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Das dreimalige Nichtbestehen einer Modulprüfung führt zum Ausschluss vom Masterstudium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang.

<sup>9</sup> Der Ausschluss wird durch die Fakultät verfügt.



### *Anmeldung und Zulassung zur Masterarbeit*

**§ 17.** In einem der beiden Studienfächer bzw. im Studiengang wird eine schriftliche Masterarbeit verfasst.

<sup>2</sup> Zur Masterarbeit in einem Studienfach wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 20 KP in beiden Studienfächern zusammen erworben und allfällige Auflagen erfüllt und die Sprachnachweise erbracht hat und
- b) mindestens eine der obligatorischen Seminararbeiten in dem Fach nachweisen kann, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

<sup>3</sup> Zur Masterarbeit in einem Studiengang wird zugelassen, wer

- a) zum Zeitpunkt der Anmeldung mindestens 20 KP erworben und allfällige Auflagen erfüllt und die Sprachnachweise erbracht hat und
- b) mindestens eine der obligatorischen Seminararbeiten im Studiengang nachweisen kann.

<sup>4</sup> Zur Anmeldung ist der Studienadministration der Philosophisch-Historischen Fakultät der «Studienvertrag Masterarbeit» mit dem Titel der geplanten Masterarbeit, den Unterschriften von Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent vorzulegen. Referentin bzw. Referent und Korreferentin bzw. Korreferent müssen promoviert sein, wobei mindestens eine bzw. einer von beiden Inhaberin bzw. Inhaber einer Professur der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel (Gruppierung I oder II) sein muss. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf Antrag die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

<sup>5</sup> Wird im Masterstudium mit zwei Studienfächern ein Studienfach an einer anderen Fakultät oder Universität studiert, muss die Masterarbeit in dem von der Philosophisch-Historischen Fakultät angebotenen Studienfach geschrieben werden. Für die Kombination des ausserfakultären Studienfachs Geographie mit einem weiteren ausserfakultären Fach gilt § 4 Abs. 3.

<sup>6</sup> Studierende können sich während der Masterarbeit nicht beurlauben lassen.

### *Erstellung der Masterarbeit*

**§ 18.** Die Masterarbeit muss die Fähigkeit der Kandidatin bzw. des Kandidaten zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachweisen und den wissenschaftlichen Anforderungen des Faches genügen. Sie muss eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten.

<sup>2</sup> Thema und Form der Masterarbeit werden zwischen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten und einem für das gewünschte Studienfach bzw. den Studiengang zuständigen Mitglied der Philosophisch-Historischen Fakultät (Referentin bzw. Referent) im «Studienvertrag Masterarbeit» vereinbart.

<sup>3</sup> In der Regel erfolgt die Masterarbeit durch eine schriftliche Arbeit. Der «Studienvertrag Masterarbeit» kann auch eine äquivalente wissenschaftliche Leistung vorsehen.

<sup>4</sup> Zur Erstellung der Masterarbeit stehen bis zu neun Monate zur Verfügung. Das Überschreiten der Frist hat die Nichtannahme der Arbeit zur Folge. Im Krankheitsfall kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf schriftliches Gesuch hin und bei Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses eine Verlängerung bewilligen.

<sup>5</sup> Die schriftliche Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache zu verfassen, sofern nicht der Studienplan des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs andere Regelungen vorsieht. Mit Zustimmung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans und der Referentinnen bzw. der Referenten ist auch eine andere Sprache zulässig.

<sup>6</sup> Die Masterarbeit ist der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten direkt einzureichen und hat den in den einzelnen Studienfächern und Studiengängen



geforderten Darstellungsformen zu genügen. Der eigentliche Text soll (ohne Abbildungen, Apparat usw.) in der Regel 80 Seiten (30'000-35'000 Wörter) nicht übersteigen.

<sup>7</sup> In einer gesonderten Erklärung ist anzugeben, ob und von wem Hilfe empfangen wurde und ob die Masterarbeit bereits einer anderen Fakultät oder Universität zur Begutachtung eingereicht worden ist. Am Schluss dieses Schriftstücks ist wörtlich die mit Datum und Unterschrift versehene Erklärung abzugeben: «Ich bezeuge mit meiner Unterschrift, dass meine Angaben über die bei der Erstellung meiner Masterarbeit benutzten Hilfsmittel, über die mir zuteil gewordene Hilfe sowie über frühere Begutachtung meiner Masterarbeit in jeder Hinsicht der Wahrheit entsprechen und vollständig sind.»

#### *Begutachtung und Benotung der Masterarbeit*

**§ 19.** Die Masterarbeit wird von der Referentin bzw. dem Referenten und der Korreferentin bzw. dem Korreferenten in zwei unabhängigen Gutachten mit je einer Note gemäss § 10 bewertet.

<sup>2</sup> Die Referenten erstellen ihre Gutachten und übermitteln sie bis jeweils sechs Wochen vor Semesterende (31.7., 31.1.) unterschrieben und benotet der Studienadministration der Philosophisch-Historischen Fakultät.

<sup>3</sup> Weichen die Gutachten in ihrer Beurteilung um mehr als eine ganze Note voneinander ab, so fordert die Studiendekanin, bzw. der Studiendekan die beiden Gutachtenden zu einem Gespräch auf. Gegebenenfalls kann ein zusätzliches Gutachten von dritter Seite angefordert werden.

<sup>4</sup> Die Masterarbeit wird mit dem auf Hundertstel gerundeten Durchschnitt der Gutachten bewertet.

<sup>5</sup> Die Masterarbeit ist angenommen, wenn keine der Noten unter 4,0 liegt.

#### *Nichtannahme der Masterarbeit*

**§ 20.** Wird die Masterarbeit nicht angenommen, so kann noch einmal eine neue Arbeit geschrieben werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium aus dem Fach, in dem die Masterarbeit geschrieben wurde, bzw. dem gewählten Studiengang. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

<sup>2</sup> Der Entscheid, dass eine Masterarbeit abgelehnt ist, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten von der Studiendekanin bzw. vom Studiendekan mit einer Begründung und gestützt auf die Gutachten der Referentinnen oder Referenten schriftlich mitgeteilt.

#### *Masterprüfungen*

**§ 21.** In jedem der beiden Studienfächer gemäss Anhang 1 wird eine mündliche Masterprüfung abgelegt. Die beiden Masterprüfungen können in unterschiedlichen Prüfungssessionen stattfinden. Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

<sup>2</sup> In einem Studiengang gemäss Anhang 1 werden zwei mündliche Masterprüfungen abgelegt, die in der gleichen Prüfungssession stattfinden. Die Studienpläne regeln die Einzelheiten.

<sup>3</sup> Zur Anmeldung ist der Studienadministration der Philosophisch-Historischen Fakultät ein Formular mit der Angabe des Studienfachs bzw. des Studiengangs und der bzw. des gewünschten Prüfenden sowie deren bzw. dessen Unterschrift vorzulegen.

<sup>4</sup> Zur Masterprüfung in einem Studienfach wird zugelassen, wer kumulativ

- a) 25 Kreditpunkte in diesem Fach erworben hat,
- b) mindestens eine der obligatorischen Seminararbeiten im Fach nachweisen kann,
- c) allfällige Auflagen erfüllt sowie





- d) allfällige Sprachnachweise erbracht hat.
- <sup>5</sup> Zu den Masterprüfungen in einem Studiengang wird zugelassen, wer kumulativ
- 50 Kreditpunkte in diesem Studiengang erworben hat,
  - mindestens eine der obligatorischen Seminararbeiten im Studiengang nachweisen kann,
  - allfällige Auflagen erfüllt sowie
  - allfällige Sprachnachweise erbracht hat.
- <sup>6</sup> Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lädt die Kandidatin bzw. den Kandidaten zu den Masterprüfungen ein. Die Fakultät regelt die Prüfungsabläufe und Termine.
- <sup>7</sup> Die Masterprüfung dauert in jedem Studienfach 60, in einem Studiengang zweimal 60 Minuten und wird von den Prüfenden gemäss § 10 benotet. Besteht eine Masterprüfung aus mehreren benoteten Teilen, so wird aus diesen ein Durchschnitt ermittelt und mathematisch auf eine halbe oder ganze Note gerundet. Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note 4,0 erreicht wurde.
- <sup>8</sup> Prüfungsinhalte und die Anzahl der zur Auswahl stehenden Themen sind in den Studienplänen bzw. Studienordnungen der Studienfächer bzw. Studiengänge geregelt.
- <sup>9</sup> Als Prüfende fungieren die Dozierenden des betreffenden Studienfachs bzw. Studiengangs, die über eine Promotion verfügen. Über Ausnahmen entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan auf Empfehlung der für das jeweilige Studienfach bzw. den jeweiligen Studiengang zuständigen Unterrichtskommission.
- <sup>10</sup> Die Prüfungen finden unter der Aufsicht einer bzw. eines Prüfungsbeisitzenden statt. Prüfungsbeisitzende müssen während der ganzen Prüfung anwesend sein und dürfen selbst nicht prüfen; sie stammen nicht aus demselben Fachbereich wie die Prüfenden. Sie haben die faire und rechtmässige Durchführung der Prüfung zu überwachen und bezeugen dies mit ihrer Unterschrift. Zur Übernahme des Prüfungsbesitzes berechtigt sind alle promovierten Mitglieder der Fakultät sowie Mitglieder mit einem Master- oder Lizentiatsabschluss; Inhaberinnen bzw. Inhaber von Professuren sind dazu verpflichtet.
- <sup>11</sup> Eine Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn die Note unter 4,0 liegt.
- <sup>12</sup> Ist eine Masterprüfung nicht bestanden, wird die Studentin bzw. der Student von der bzw. dem Prüfungsvorsitzenden unmittelbar nach den Masterprüfungen davon in Kenntnis gesetzt.
- <sup>13</sup> Eine nicht bestandene Masterprüfung kann einmal wiederholt werden. Erster möglicher Wiederholungstermin ist die nächste Prüfungssession. Die Studierenden müssen sich dazu neu anmelden.
- <sup>14</sup> Ein zweites Nichtbestehen zieht den Ausschluss vom Studium vom betreffenden Studienfach oder Studiengang nach sich. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

#### *Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen*

**§ 22.** Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

<sup>2</sup> Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel erforderlich, müssen diese bei der Anmeldung zur Leistungsüberprüfung unter Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses beantragt werden.



### *Einsichtsrecht*

**§ 23.** Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt.

### *Verschiebung, Krankheitsfall und Fernbleiben*

**§ 24.** Studierende melden sich zu Leistungsüberprüfungen gemäss den §§ 11-13 sowie § 16, 17 und 21 an. Ein Antrag auf Verschiebung von Prüfungen oder Abgabeterminen ist unter Geltendmachung des Vorliegens triftiger Gründe schriftlich und spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bei der für die jeweilige Prüfungsorganisation zuständige Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der für die jeweilige Prüfungsorganisation zuständigen Stelle umgehend bzw. zum nächst möglichen Termin ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Diese legt einen Termin für die Nachprüfung fest.

<sup>3</sup> Wird eine Masterprüfung aus gesundheitlichen Gründen verschoben, wird die Prüfung im laufenden Semester nachgeholt. Ist dies aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, ist eine Neuanmeldung für die Prüfung im nächstmöglichen Semester erforderlich.

<sup>4</sup> Bleibt eine Studentin bzw. ein Student entgegen den Voraussetzungen von Abs. 1 einer Prüfung fern, so gilt die Prüfung, Masterarbeit bzw. Masterprüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

### *Unlauteres Prüfungsverhalten*

**§ 25.** Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine mündliche oder schriftliche Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Prüfung als «nicht bestanden» (fail) bzw. wird mit der Note 1,0 bewertet.

<sup>2</sup> Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat im Rahmen einer Leistungsüberprüfung wie z.B. einer Seminararbeit, eines Vortrags oder der Masterarbeit plagiiert, d.h. durch die unbefugte, nicht gekennzeichnete Verwertung fremder Texte sich eine Autorschaft anmasst, gilt die betreffende Arbeit, als «nicht bestanden» (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission kann zusätzlich einen Ausschluss vom Studium im jeweiligen Studienfach bzw. Studiengang beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

### *Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen*

**§ 26.** Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang/-fach der Universität Basel bzw. an einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Unterrichtskommission. Gleiche oder gleichwertige Leistungen können nur einmal anerkannt werden.

<sup>2</sup> Pro Studienfach können maximal 20 KP, pro Studiengang maximal 40 KP anerkannt werden. Zusätzlich dazu kann der Wahlbereich mit maximal 20 KP anerkannt werden. Die Kreditpunkte für die Masterarbeit (30 KP) und die Masterprüfungen (10 KP) müssen an der Universität Basel erworben werden.

<sup>3</sup> Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung durch die Studiendekanin, bzw. den Studiendekan mitgeteilt.



## V. Masterabschluss

### *Bestehen des Masterstudiums*

§ 27. Das Masterstudium ist bestanden, wenn:

- a) in zwei fakultären Studienfächern je 30 KP gemäss den Vorgaben der jeweiligen Studienpläne erworben sind und in jedem Studienfach eine genügende Masterprüfung im Umfang von je 5 KP abgelegt worden ist

oder

- b) in einem Studiengang 60–80 KP gemäss den Vorgaben des jeweiligen Studienplans erworben und zwei genügende Masterprüfungen im Umfang von je 5 KP abgelegt worden sind

oder

- c) in einem fakultären Studienfach 30 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind und eine genügende Masterprüfung im Umfang von 5 KP abgelegt worden ist, sowie ein ausserfakultäres oder ausseruniversitäres Studienfach im Umfang von mindestens 35 KP erfolgreich abgeschlossen worden ist

und

- d) in einem der beiden Studienfächer bzw. im Studiengang eine genügend benotete Masterarbeit im Umfang von 30 KP geschrieben wurde

und

- e) alle im freien Wahlbereich erforderlichen KP erworben sind.

### *Masterabschlussnote*

§ 28. Beim Masterabschluss mit fakultären Studienfächern wird die Abschlussnote folgendermassen berechnet:

- a) die Note der Masterarbeit (50%)
- b) die Noten der Masterprüfungen in jedem der beiden fakultären Studienfächer (je 25%).

b) Beim Masterabschluss eines Studiengangs wird die Abschlussnote folgendermassen berechnet:

- a) die Note der Masterarbeit (50%)
- b) die Noten der beiden Masterprüfungen (je 25%).

<sup>3</sup> Beim Masterabschluss mit einem ausserfakultären oder ausseruniversitären Studienfach wird die Abschlussnote folgendermassen berechnet:

- a) die Note der Masterarbeit (50%)
- b) die Note der Masterprüfung des fakultären Studienfachs (25%)
- c) die ermittelte Gesamtnote des ausserfakultären oder ausseruniversitären Studienfachs (25%).

<sup>4</sup> Die Abschlussnote wird mathematisch auf eine Kommastelle gerundet.

### *Prädikat*

§ 29. Für ein bestandenes Masterstudium werden aufgrund der erreichten Abschlussnote folgende Prädikate vergeben:

*summa cum laude*: 5.8 – 6.0



*insigni cum laude:* 5.3 – 5.7

*magna cum laude:* 4.8 – 5.2

*cum laude:* 4.3 – 4.7

*rite:* 4.0 – 4.2

#### *Masterurkunde und -zeugnis*

**§ 30.** Wer die Leistungen gemäss § 7 erbracht hat, erhält auf Antrag eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, aus welcher die studierten Studienfächer (Major / Minor) bzw. der studierte Studiengang, die Masterabschlussnote sowie das Gesamtprädikat hervorgehen. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen. Damit wird der Grad «Master of Arts» (M A) verliehen.

<sup>2</sup> Die erbrachten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in dem die erworbenen Kreditpunkte und Noten detailliert ausgewiesen sind.

<sup>3</sup> Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

<sup>4</sup> Werden im Verlauf des Masterstudiums thematisch zusammenhängende Studienleistungen erworben, können diese auf Antrag in einem separaten Zertifikat speziell ausgewiesen werden. Die Liste der zertifizierbaren Studienangebote sowie deren Struktur werden in der Wegleitung für den freien Wahlbereich aufgeführt. Die Wegleitung für den freien Wahlbereich wird von der Prüfungskommission erlassen.

## **VI. Zuständigkeit**

### *Zuständige Unterrichtskommission für die Studienfächer und Studiengänge*

**§ 31.** Die Fakultätsversammlung wählt die Unterrichtskommissionen.

<sup>2</sup> Die Unterrichtskommissionen sind für die Konzeption und Durchführung des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs verantwortlich. Insbesondere beantragen sie der fakultären Prüfungskommission semesterweise das Lehrangebot des Studienfachs bzw. Studiengangs und beschliessen die Modalitäten der Leistungsüberprüfungen. Sie beantragen der Prüfungskommission die Anerkennung von vergleichbaren Studienleistungen, welche an einer anderen Hochschule erworben wurden bzw. werden, unter Berücksichtigung übergeordneter Bestimmungen. Darüber hinaus sind sie für alle Belange des jeweiligen Studienfachs bzw. Studiengangs zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich eines übergeordneten Gremiums fallen.

<sup>3</sup> Die Zusammensetzung der Unterrichtskommissionen regelt das Fakultätsreglement.

### *Prüfungskommission*

**§ 32.** Die Fakultätsversammlung wählt die Prüfungskommission.

<sup>2</sup> Die Zusammensetzung der Prüfungskommission regelt das Fakultätsreglement.

<sup>3</sup> Die Prüfungskommission nimmt im Auftrag der Fakultät die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, berät und beaufsichtigt die Unterrichtskommissionen und entscheidet in Rücksprache mit den Unterrichtskommissionen in allen Fragen der Prüfungen, für welche diese Ordnung oder der jeweilige Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Im Weiteren erlässt sie ein Reglement für die Unterrichtskommissionen sowie die Wegleitungen zu den Studienplänen der fakultären Studienfächer bzw. -gänge und die Merkblätter für den Bachelor- und Masterabschluss.

<sup>4</sup> Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Prüfungskommission delegieren.



<sup>5</sup> Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen.

#### *Fakultät*

§ 33. In allen übrigen Fragen, für die diese Ordnung keine Bestimmungen enthält, entscheidet die Fakultätsversammlung, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

#### *Härtefälle*

§ 34. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

#### *Zuständigkeiten bei ausserfakultären Studienfächern*

§ 35. Die anbietenden Fakultäten sind für die Konzeption und Durchführung ihres jeweiligen Studienfachs verantwortlich, insbesondere für das Curriculum, das Lehrangebot und die Modalitäten der Leistungsüberprüfung. Sie beantragen der Philosophisch-Historischen Fakultät die Zulassung, den Ausschluss, die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Gewährung von Ausnahmeregelungen im Zusammenhang mit Härtefällen.

## **VII. Rechtsmittel**

#### *Verfügungen und Rekurse*

§ 36. Verfügungen gemäss dieser Ordnung bzw. den jeweiligen Studienplänen und Studienordnungen sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

## **VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### *Übergangsbestimmung*

§ 37. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät der Universität Basel am 1. August 2019 und später beginnen oder sich bereits im Masterstudium an der Philosophisch-Historischen Fakultät befinden.

#### *Schlussbestimmung*

§ 38. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt am 1. August 2019 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung der Philosophisch-Historischen Fakultät für das Masterstudium vom 18. Oktober 2012 aufgehoben.